

S a t z u n g

der Gemeinde Rastede über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom XXX

(Amtsblatt für die Gemeinde Rastede Nummer XX vom XXX zuletzt geändert durch Satzung vom XX, Amtsblatt für die Gemeinde Rastede Nummer X vom XXX)

Teil A – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Rastede gewidmeten Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr durch Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) an Schultagen in den Ganztagschulen der Gemeinde Rastede.

§ 2 Gebührenpflicht / Aufgaben

Die Gemeinde Rastede erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Mittagsverpflegung eine Gebühr. Die Gebühr dient der teilweisen Deckung der mit der Anmeldung verbundenen Bestellung und den damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere für:

- a. Räumlichkeiten (insbesondere Küchen und deren dazugehörige Nebenräume sowie Speiseräume)
- b. sächliche Ausstattung für das jeweilige Verpflegungs- und Ausgabesystem
- c. Personal und Lebensmittel für die Herstellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten oder Dritte, die eine Schülerin / einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme der Einrichtung setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist und am Ganztagsangebot der Schule teilnimmt.

(2) Die Anmeldung erfolgt jährlich bei der Anmeldung zum schulischen Ganztagsangebot. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, die für den Besuch des schulischen Ganztagsangebots angemeldet wurden.

(3) Eine Anmeldung zum zweiten Halbjahr ist möglich, sofern die Schulkonzeption dies zulässt.

(4) Eine weitere unterjährige Anmeldung ist nur im Ausnahmefall und mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.

(5) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht / Abmeldung

(1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung während des Zeitraumes der angemeldeten Ganztagsangebote. Sie enden automatisch mit Ablauf des angemeldeten Gebührenzeitraumes. Näheres regelt § 8.

(2) Eine unterjährige Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn diese eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

(3) Eine Abmeldung ist gemäß § 13 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

§ 6 Änderung der Gebührenpflicht

(1) Eine Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist nur im Ausnahmefall möglich und richtet sich nach den Ganztagsanmelderegelungen der jeweiligen Schule.

(2) Die Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung wirkt spätestens ab Beginn des übernächsten Monats.

(3) Soweit damit eine Erhöhung oder Verringerung der Wochentage verbunden ist, ändert sich die Gebührenpflicht gemäß § 10 beziehungsweise § 11. § 5 bleibt unberührt.

§ 7 Unterbrechung

(1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt bei einer Dauer von mindestens drei Wochen als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(3) Eine Reduzierung der Gebührenschuld aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gemäß § 11.

§ 8 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.

(2) Dem Gebührenmaßstab für Schultage liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer. Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit dem Betrag von 4,50 Euro. Das Schulgebührenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Bei Anmeldung zum zweiten Halbjahr beginnt das Gebührenhalbjahr zum 01. Februar und endet am 31. Juli eines Jahres.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Für die Verpflegung an Schultagen gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Essen an ... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
Jahresgebühr in Euro	170,90	341,80	512,70	683,60	854,51
Monatsbetrag	14,24	28,48	42,73	56,97	71,21

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebührenschild

(1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Einrichtung an Schultagen entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 8 Absatz 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitanteilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Eine durch Änderung der Anmeldung im Umfang der Erhöhung anfallende Gebühr entsteht mit dem Wirksamwerden gemäß § 6 Absatz 2. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres, bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt und bei Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage mit Wirkung zu deren Wirksamwerden gemäß § 6 Absatz 2 festgesetzt. Sie wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August, bei unterjähriger Anmeldung ab dem Folgemonat und bei einer Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage ab dem Monat des Wirksamwerdens gemäß § 6 Absatz 2 fällig.

§ 11 Reduzierung der Benutzungsgebühren

(1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gemäß § 6 Absatz 3, § 7 und § 12 Absatz 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß

§ 8 Absatz 2, multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.

(2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeträgen, so ist die Gemeinde Rastede berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vorzunehmen.

(3) Die Gemeinde Rastede informiert die gebührenpflichtige Person mindestens zwei Wochen vorab schriftlich über die geplante Abmeldung. Im Fall der Gesamtschuld ist die Information einer gebührenpflichtigen Person ausreichend.

§ 13 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen der an- beziehungsweise ab- oder eine Unterbrechung meldenden Person gemäß § 3 müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich auf von der Gemeinde Rastede herausgegebenen Vordrucken gegenüber der Gemeinde Rastede oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden. Sobald die insofern erforderlichen Infrastrukturen eingerichtet sind, kann eine Erklärung auch online bei der Gemeinde Rastede erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.